

Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit (Aix-Marseille III)

Lehrstuhl für globales Wirtschaftsrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit und
Bürgerliches Recht

GRUNKURS BGB IIb

Außervertragliches Schuldrecht:

**Geschäftsführung ohne Auftrag, unerlaubte Handlungen,
ungerechtfertigte Bereicherung**

(Stand: 23.3.2012)

Inhalt

A. Geschäftsführung ohne Auftrag.....	3
I. Einleitung.....	4
1. Systematische Einordnung der Regeln über die GoA	4
2. Definition in § 677 BGB.....	4
3. Terminologisches, § 678 BGB (vgl. § 662 BGB).....	4
4. Zweck der Regelungen.....	4
5. Das Recht der GoA gibt Antworten auf folgende Fragen (Rechtsfolgen):.....	5
6. Stellung der Regelungen im Gesetz	5
7. Bedeutung der GoA-Regeln	5
8. Verhältnis zu anderen Vorschriften.....	6
II. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag	7
1. Voraussetzungen der GoA	7
2. Zusätzliche Voraussetzungen des Anspruchs auf Aufwendungsersatz, § 683 BGB (berechtigte GoA).....	9
3. Rechtsfolgen der berechtigten GoA	11
III. Sämtliche Arten der Geschäftsführung	13
1. Echte Geschäftsführung ohne Auftrag	14
2. Unechte Geschäftsführung (Eigengeschäftsführung) – s. amtl. Überschrift des § 687 BGB....	16

A. Geschäftsführung ohne Auftrag

Vorbemerkungen

Beachte die vier verschiedenen subjektiven Elemente, welche die Anwendung erschweren¹:

1. Wille des Geschäftsführers (GF), ein **fremdes** Geschäft zu führen.
→ Hier arbeitet die Rspr. mit Beweislastregeln (s. u.).
2. Wille des Geschäftsherrn (GH), dass der GF sein Geschäft **übernimmt** (§ 683 BGB).
→ Es kommt in erster Linie auf den wirklichen Willen des GH an (auch wenn er objektiv unvernünftig ist), erst in zweiter Linie auf den mutmaßlichen, der seinerseits durch das objektive Interesse des GH indiziert wird.
3. Wille des GH bezüglich der **Durchführung** des Geschäfts (§ 677 BGB).
→ Ein Abweichen vom wirklichen oder mutmaßlichen Willen verhindert zwar das (allein nach § 683 BGB zu beurteilende) Entstehen des Aufwendungsersatzanspruchs nicht mehr, kann allerdings ggf. SE-Ansprüche aus §§ 280 ff. BGB auslösen² (beachte die Haftungsmilderung in § 680 BGB und die -schärfung in § 678 BGB) und damit im Ergebnis ebenfalls zu einer Minderung des Aufwendungsersatzanspruchs führen.³

Da es also um Verschulden geht, ist – anders als bei § 683 BGB – entscheidend, ob der GF den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des GH erkennen konnte.
4. Durfte GH die **Aufwendungen** für erforderlich halten? (§ 670 BGB).
→ Nicht der Erfolg (tatsächliche bzw. objektive Nützlichkeit) ist entscheidend, sondern eine vernünftige Beurteilung durch den GF ex ante entscheidet über die Erstattungsfähigkeit.⁴
Beachte dabei die Haftungsmilderung des § 680 BGB im Fall der Notgeschäftsführung.⁵

¹ Dazu *Martinek/Theobald*, JuS 1997, 612 ff.

² Palandt/*Sprau*, 2011, § 677 Rz. 13.

³ *Martinek/Theobald*, JuS 1997, 612, 614, re. Spalte Mitte.

⁴ *Esser/Weyers*, SchR II/2, 8. Aufl., S. 22 oben. Mit anderen Worten: Es müssen auch objektiv nicht erforderliche Aufwendungen vom GH ersetzt werden, wenn (1) die Übernahme der G'führung dem Willen des GH entsprach (§ 683 BGB) und (2) der GF seine Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Falles trifft (Palandt/*Sprau*, 2011, § 677 Rz. 12).

⁵ *Esser/Weyers*, SchR II/2, 8. Aufl., S. 22 oben.

I. Einleitung

1. Systematische Einordnung der Regeln über die GoA

Wenn jemand das Dach seines **eigenen** Hauses repariert, treffen ihn selbst die Kosten, er hat aber auch die Vorteile davon. Das ist rechtlich nicht weiter problematisch.

Wenn jemand ein fremdes Dach repariert, dann tut er das häufig, weil er sich – beispielsweise als Dachdecker – vertraglich dazu verpflichtet hat. Hier ist **Werkvertragsrecht** anwendbar. Das macht man in der Vorlesung „Vertragliches Schuldrecht“ (drittes Semester).

Ist der Vertrag, den der Dachdecker mit dem Eigentümer geschlossen hat, aus irgendwelchen Gründen **nichtig**, kann Werkvertragsrecht nicht zur Anwendung kommen. Dennoch besteht das Bedürfnis für den Ausgleich der erbrachten Leistungen. Hat der Handwerker noch nicht einmal angefangen, wird der Besteller seine Anzahlung zurück verlangen. Bemerkenswert ist die Nichtigkeit des Vertrags erst, nachdem das Dach schon gedeckt wurde, schuldet der Eigentümer dem Dachdecker den Wert der geleisteten Arbeit.

Mangels eines vertraglichen Schuldverhältnisses kommt hier nur ein außervertragliches Schuldverhältnis, genauer **Bereicherungsrecht**, §§ 812 ff. BGB in Betracht. Das ist – neben der deliktischen Haftung – einer der Schwerpunkte dieser Vorlesung.

Es gibt noch eine dritte wichtige Art eines außervertraglichen Schuldverhältnisses, die sog. **Geschäftsführung ohne Auftrag**.

2. Definition in § 677 BGB

„(1) Geschäftsführung (2) für einen anderen (3) ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung“.

Grundfall Undichtes Dach

Während E (GH) für eine mehrwöchige Forschungsreise in Übersee weilt, beschädigt ein starker Sturm das Dach seines Hauses. Um weitere Wetterschäden abzuwenden, entschließt sich der hilfsbereite Nachbar (GF), das Dach zunächst mittels einer Plane provisorisch zu schützen; außerdem beauftragt er im eigenen Namen einen Dachdecker mit der Reparatur des Dachs.⁶

3. Terminologisches

Siehe § 678, vgl. § 662 BGB.

Geschäftsführer – derjenige, der ein fremdes Geschäft führt (vgl. „Beauftragter“).

Geschäftsherr – derjenige, dessen Geschäft geführt wird (vgl. „Auftraggeber“).

4. Zweck der Regelungen

Interessenausgleich, wenn jemand eine Handlung vornimmt, die in die Rechtssphäre eines anderen eingreift, genauer:

- Schutz des GH vor unerwünschter Einmischung in seine Angelegenheiten.

⁶ Nach Esser/Weyers, SchR BT II/2, 2000, 8. Auflage, S. 1.

- Schutz des GF, der Aufwendungen hat.

5. Das Recht der GoA gibt Antworten auf folgende Fragen (Rechtsfolgen):

- a. Schuldet der GH dem GF **Aufwendungsersatz**, evtl. sogar **Schadensersatz**? (z. B. Handwerkerhonorar, Kaufpreis für Material, Arztkosten bei Sturz vom Dach?)
- b. Muss der GF gegenüber dem GH **Rechenschaft** ablegen? (z. B. Rechnungen vorlegen, erklären, warum diesen und nicht jenen Handwerker beauftragt)
- c. Muss der GF dem GH die Übernahme der Geschäftsführung **anzeigen**?
- d. Muss sich der GF etwaigen **Anordnungen** des GH unterordnen?
- e. Schuldet der GF dem GH **Schadensersatz**, falls er z. B. Eigentum des GH beschädigt? (z. B. fallen bei den Arbeiten des GF Ziegel vom Dach und in sorgfältig angelegte Blumenbeete des GH) Welcher Haftungsmaßstab gilt?
- f. Muss der GF dem GH **Erlangtes herausgeben**? (z. B. übrig gebliebenes Material)

6. Stellung der Regelungen im Gesetz

Berechtigte Geschäftsführer ohne Auftrag wird in seiner rechtlichen Stellung dem Beauftragten gleichgestellt, siehe die Verweise in § 681 S. 2 BGB auf die Vorschriften §§ 666 – 668 BGB des Auftragsrechts, außerdem § 683 S. 1 BGB, der auf die Vorschrift § 670 BGB (Aufwendungsersatzanspruch des Beauftragten) verweist.

7. Bedeutung der GoA-Regeln

- a. Das Gesetz erklärt an vielen Stellen ausdrücklich die GoA-Regeln ausdrücklich für entsprechend anwendbar:

- §§ 1959 Abs. 1, 1978 Abs. 1 S. 2, 1991 Abs. 1 BGB (Geschäftsführung des Erben, der Erbschaft später ausschlägt).
- § 2125 Abs. 1 BGB (Verwendungen des Vorerben).

- b. Im Hinblick auf den Anspruch auf Aufwendungsersatz außerdem:

- § 539 Abs. 1 BGB (Verwendungen des Mieters).
- §§ 539 Abs. 1, 581 Abs. 1 BGB (Verwendungen des Pächters).
- § 601 Abs. 2 S. 1 BGB (Verwendungen des Entleihers).
- § 994 Abs. 2 BGB (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis).
- § 1049 Abs. 1 BGB (Verwendungen des Nießbrauchers).
- § 1216 S. 1 BGB (Verwendungen des Pfandgläubigers).

8. Verhältnis zu anderen Vorschriften

(Palandt/Sprau, Einf. v. § 677 Rz. 8 ff.)

a. Vorrang gesetzlicher Sonderregeln

Beispiele:

- § 965 BGB über das Verhältnis zwischen Finder und Verlierer bzw. Eigentümer.
- § 767 Abs. 2 BGB über das Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge.

b. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

Hier ist zu differenzieren:

- (1) Neben der **berechtigten GoA** scheiden §§ 812 ff. BGB als Anspruchsgrundlage aus. Die berechtigte GoA gilt insofern als rechtlicher Grund im Sinne des § 812 BGB.
- (2) **Unberechtigte GoA:** Hier erklärt § 684 S. 1 BGB ausdrücklich die Vorschriften §§ 812 ff. BGB für anwendbar.
- (3) **Unechte GoA iFd irrtümlichen Eigengeschäftsführung:**
 - **Geschäftsherr** hat Ansprüche gegen Geschäftsführer u. a. aus §§ 812 ff. BGB, vgl. § 687 Abs. 1 BGB.
 - **Geschäftsführer** hat gegen Geschäftsherrn Anspruch u. a. aus §§ 812 ff. BGB, vgl. § 687 Abs. 1 BGB.
- (4) **Unechte GoA iFd angemäßen Eigengeschäftsführung:**
 - **Geschäftsherr** hat Wahl zwischen Anspruch gegen Geschäftsführer aus §§ 812 ff. BGB und GoA-Herausgabeanspruch, § 687 Abs. 2 S. 1 BGB.
 - **Geschäftsführer** hat gegen Geschäftsherrn keinen Anspruch u. a. aus §§ 812 ff. BGB, allenfalls Aufwendungsersatzanspruch, wenn Geschäftsherr gemäß § 687 Abs. 2 BGB den GoA-Herausgabeanspruch wählt.

c. Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB)

Nach h. M. handelt der Geschäftsführer im Fall der **berechtigten GoA** nicht rechtswidrig, sodass in diesem Fall keine Ansprüche des Geschäftsherrn aus unerlaubter Handlung bestehen. **Im Übrigen** sind die §§ 823 ff. BGB neben den Vorschriften über die GoA anwendbar.

d. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB)

Die Vorschriften über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV, §§ 987 ff. BGB) sind nicht einschlägig, solange der Besitzer im Rahmen der **berechtigten GoA** handelt. Er handelt als „berechtigter“ Besitzer i. S. d. § 987 BGB (GoA als Recht zum Besitz).

II. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Voraussetzungen der GoA

Echte Geschäftsführung ohne Auftrag – Voraussetzungen gemäß § 677 BGB:

1. Geschäftsbesorgung („ein Geschäft [...] besorgt“)
2. Fremdgeschäftsführungswillen („für einen anderen“)
 - a. Fremdheit des Geschäfts: Vier Fallgruppen:
 - (1) Objektiv fremdes Geschäft: Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet.
 - (2) Objektiv neutrales Geschäft: Innerer Wille, ein fremdes Geschäft zu führen, muss nach außen erkennbar geworden sein.
 - (3) Objektiv eigenes Geschäft: Wille oder Glaube, ein fremdes Geschäft zu führen, machen objektiv eigenes Geschäft nicht zu einem fremden.
 - (4) „Auch-fremdes-Geschäft“:
 - GF führt auch ein (ausschließlich) eigenes Geschäft: GoA (+).
 - Fälle der Selbstaufopferung: GoA (+), str.
 - GF ist zu seiner Tätigkeit kraft Amtes oder aus Vertrag mit einem Dritten verpflichtet ist.

Rspr.: GoA (+); Lit.: (-), Kostenerstattung richtet sich nach öff. Recht bzw. GF muss sich an seinen Vertragspartner halten.
 - b. Unerheblich ist ein Irrtum über die Person des GH, § 686 BGB
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Die Anwendung der §§ 677 BGB ist ausgeschlossen bei

 - Auftrag.
 - Anderen Rechtsverhältnissen, insbes. Verträgen, auch nichtigen (a. A., BGH).
 - Gesetzlichen Sonderregeln wie Vormundschaft.

a. Geschäftsbesorgung („ein Geschäft [...] besorgt“)

Der Begriff der Geschäftsbesorgung wird sehr weit verstanden. Darunter fällt sowohl rechtsgeschäftliches als auch bloß tatsächliches Tun, z. B. das notdürftige Abdecken eines Dachs mit gekaufter Plane.⁷

Der Geschäftsführer muss nicht geschäftsfähig sein (arg. e. § 682 BGB). Grund: Die Vorteile des GoA-Rechts sollen auch dem Minderjährigen zugute kommen können.

⁷ Siehe auch unten *Fall 6*.

b. Fremdgeschäftsführungswillen („für einen anderen“)

(1) Fremdheit des Geschäfts: Vier Fallgruppen

1. Fallgruppe: **Objektiv fremdes Geschäft:** Hier wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet.

Bsp.: Ausgangsfall (Reparatur des Nachbarhauses).

2. Fallgruppe: **Objektiv neutrales Geschäft:** Der innere Wille, ein fremdes Geschäft zu führen, muss nach außen erkennbar geworden sein.

Beispielfall 2 Wagner-Fan

K weiß, dass sein Freund F, ein großer Wagner-Fan, auf der Suche nach einer der begehrten Eintrittskarten für die Premiere der Oper Tannhäuser am 25. Juli 2011 bei den 100.

Bayreuther Wagner-Festspielen ist. Als K eine Karte zum Preis von 100 EUR angeboten wird, schlägt er sofort zu. Kann F von Herausgabe der Karte verlangen?

3. Fallgruppe: **Objektiv eigenes Geschäft:** Hier genügt der bloße Wille oder Glaube, ein fremdes Geschäft zu führen, nicht.⁸

Beispielfall Abwandlung 1 des Grundfalls

Eigentümer repariert das Dach seines eigenen Hauses. Kann er Erstattung der Kosten vom Mieter oder Hypothekengläubiger verlangen?

4. Fallgruppe: sog. **Auch-fremde-Geschäfte**⁹

- **Unproblematisch**, wenn GF auch ein (ausschließlich) eigenes Geschäft führt.

Beispielfall Abwandlung 2 des Grundfalls

GF behebt einen Wasserrohrbruch in der über ihm liegenden Wohnung seines Nachbarn.

- Wenig problematisch wohl auch die Fälle der **Selbstaufopferung**.

Beispielfall 3 Geisterfahrer auf zwei Rädern

GF reißt bei plötzlich entgegenkommendem Radfahrer das Lenkrad nach rechts¹⁰ und prallt gegen Baum.¹¹

- **Problematisch** dagegen, wenn der GF zu seiner Tätigkeit **kraft Amtes** oder aus **Vertrag mit einem Dritten** verpflichtet ist.

Beispielfall 4 Amtspflichten

Die Feuerwehr löscht einen Brand und besorgt damit zugleich ein Geschäft des Brandstifters als auch des Eigentümers.

⁸ Vgl. *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage Fall 192.

⁹ Dazu *Medicus*, SchR BT, 2004, Rz. 630.

¹⁰ Das genügt bereits, um den Tatbestand der Geschäftsführung zu erfüllen.

¹¹ *Martinek/Theobald*, JuS 1997, 805, 807 f.

Abwandlung Beispielsfall 4

Verkehrssicherungspflichtiger (zuständige Behörde) reinigt die Straße vom Schmutz aus einer Bimsgrube. Auch der Bimsgrubenunternehmer ist hier zur Beseitigung verpflichtet.

Hier vermutet die Rspr. (Lit. ist kritisch) ebenfalls den Fremdgeschäftsführungswillen. Richtigerweise ist wohl das öffentliche Recht zuständig, die Kostenverteilung zu regeln. Soweit der GF einen Vertrag mit einem Dritten (z. B. über Reparatur einer Sache geschlossen hat), muss er sich an seinen Vertragspartner halten. Dasselbe gilt, wenn der GF Pflichten aus einem nichtigen Vertrag erfüllt. Hier greift richtigerweise § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. (Leistungskondition) mit der Folge, dass § 817 S. 2 BGB (Ausschluss der Rückforderung wegen Kenntnis der Sittenwidrigkeit) eingreift bzw. der Geschäftsherr sich auf § 818 Abs. 3 BGB (Entreicherung) berufen kann (dazu näher im Rahmen der Einheit Bereicherungsrecht).

Beispielsfall 4a Kfz-Werkstatt

Der GF ist Inhaber einer Kfz-Werkstatt. Wie mit seinem Auftraggeber, dem Mieter des Wagens (Dritter) vertraglich vereinbart führt er Reparaturen am Fahrzeug des GH aus.

Beispielsfall 4b Titelkauf

Der Kl. meldete sich im Jahr 1990 auf eine Zeitungsanzeige des Bekl., in welcher dieser sich als Professor und Dr. ausgab und jedem österreichischen Staatsbürger die Vermittlung einer Promotion durch eine anerkannte amerikanische Universität anbot. Die Parteien einigten sich dahin, daß der Bekl. dem Kl. den Erwerb des Titels der University of Washington aufgrund eines "Fernstudiums" ermöglichen solle, wofür als Studiengebühr 280 000öS [ca. 20.000 EUR] an die Universität über den Bekl. zu zahlen seien, die der Kl. zahlte. Er fertigte eine als "Dissertation" bezeichnete Arbeit an und erhielt darauf eine sogenannte "Promotionsurkunde" der University of Washington. Beim Versuch, diese umschreiben zu lassen, stellte sich heraus, dass sie gefälscht war. Der Kl. verlangt Rückzahlung der gezahlten Beträge.

- (2) Unerheblich ist ein Irrtum über die Person des GH, § 686 BGB

Beispielsfall 5 St. Florian

GF löscht Brand im Haus des E. GF nimmt dabei irrtümlich an, das Haus gehöre noch seinem Freund F.

c. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Nicht nur der Auftrag, sondern jegliches anderes Rechtsverhältnis (neben Verträgen auch gesetzliche Sonderregeln wie die Vormundschaft) schließen die Anwendung der – subsidiären – GoA-Regeln aus. Die Rechtsprechung wendet außerdem bei nichtigen Verträgen, z. B. Werkverträgen, die GoA-Regeln an (zweifelhaft die Literatur: ungerechtfertigte Bereicherung. Ansonsten ist § 818 Abs. 3 BGB zugunsten des GH nicht anwendbar).

2. Zusätzliche Voraussetzungen des Anspruchs auf Aufwendungsersatz, § 683 BGB (berechtigte GoA)

Berechtigte GoA i. S. d. § 683 BGB als Voraussetzung für Anspruch des GF auf Aufwendungsersatz

Zur Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Übernahme der Geschäftsführung entspricht Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen des Geschäftsherrn“:

1. Regelmäßig genügt Übereinstimmung mit dem **wirklichen Willen** des Geschäftsherrn. Diese ist zu bestimmen aus Sicht eines **objektiven Dritten**, der vollständige Kenntnis aller Umstände hat. Der Wille muss in irgendeiner Form geäußert worden sein.
 - a. GH hat **aktuelle Kenntnis** von der Situation, die eine Geschäftsführung nahe legt.
 - b. Es genügt, wenn sich GH im Vorfeld **hypothetisch Gedanken** gemacht hat.
 - c. Auf **Erkennbarkeit** des Willens des GH für den GF kommt es **nicht** an.
 - d. Der wirkliche Wille ist grundsätzlich auch dann ausschlaggebend, wenn er dem **objektiven Interesse** des Geschäftsherrn (und damit seinem mutmaßlichen Willen) **widerspricht**. Arg.: Vorrang der Privatautonomie.
 - e. Der wirkliche Wille ist nur in Ausnahmefällen unbeachtlich: § 679 BGB. Es ist dann ausschließlich auf das objektive Interesse des GH abzustellen.
2. Nur wenn ein wirklicher Wille fehlt, kommt es auf den **mutmaßlichen Willen** an. Hier kommt dem **objektiven Interesse** eine **Indizfunktion** zu.
 - a. Abzustellen ist bei der Bestimmung des mutmaßlichen Willens auf eine **objektive ex-ante-Sicht**.
 - b. Entscheidend ist das objektive Interesse des GH an der Übernahme der Geschäftsführung in der **konkreten** Situation. **Erkennbarkeit** für GF spielt auch hier keine Rolle, nicht einmal in einer – vermeintlichen – Notsituation des GH.

Der Wortlaut „Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille“ legt die Vermutung nahe, es bedürfe der (kumulativen) Übereinstimmung sowohl mit dem objektiven Interesse (was ist günstig für den GH?) als auch dem (subjektiven) Willen (was möchte der GH?). Richtig erscheint die Ansicht, wonach die **Privatautonomie** auch im Rahmen der GoA Vorrang genießt. Danach ist in erster Linie auf den **wirklichen Willen** abzustellen. Er kann mit dem objektiven Interesse des GH auch in Widerspruch stehen (Ausnahmen: § 679 BGB). Erst wenn dieser fehlt, kommt es auf den **mutmaßlichen Willen** an. Hier kommt dem **objektiven Interesse** eine **Indizfunktion** zu.

Beachte: der **wirkliche Wille** ist aus Sicht eines **objektiven Dritten** zu bestimmen, der vollständige Kenntnis aller Umstände hat. Ein solcher Wille kann aber nur dann bestehen, wenn der GH überhaupt Veranlassung hatte, sich Gedanken über die Geschäftsführung zu machen, das heißt entweder **Kenntnis**¹² von der Geschäftsführung hatte oder sich im Vorfeld **hypothetisch Gedanken** gemacht hat.

¹² Martinek/Theobald, JuS 1998, 27, 29 li. Spalte.

Nach h. M. spielt es keine Rolle, was für den GF **erkennbar** war. Das bedeutet, er hat keine Ansprüche aus § 683 BGB, wenn die Übernahme dem ihm unerkennbaren wirklichen Willen des GH widerspricht.

Beispielsfall 6 Urwald

Ein Biologe möchte seinen Garten im Experiment ohne menschliche Beeinflussung wuchern lassen. Während der urlaubsbedingten Abwesenheit des Biologen, kauft ein Nachbar dem Biologen einen Rasenmäher.

Einige Autoren lassen in vermeintlichen Notlagen zugunsten des GH die Haftungsmilderung des § 680 BGB eingreifen.

Beispielsfall 7 Messerstecherei

A und B proben für ein Theaterstück. Sie stechen zum Schein mit Messern aufeinander ein. X stürzt hinzu, um A zu helfen und verletzt sich dabei.

3. Rechtsfolgen der berechtigten GoA

Rechtsfolgen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag:

I. Anspruch des GF gegen GH auf Aufwendungsersatz, §§ 677, 683, 670 BGB

1. Erfasst sind insbesondere **freiwillige Vermögensaufwendungen**,
2. aber auch **Schadensersatz**,
 - soweit es sich um den Ersatz von willenswidrig erlittener **risikotypischer Begleitschäden** handelt (vgl. § 110 HGB).
 - Ggf. ist der Anspruch gemäß § 254 BGB (**Mitverschulden**) zu kürzen.
 - Ggf. besteht Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB).
 - Bei Tod des GF sind die §§ 844, 845 entsprechend anwendbar,
3. sowie Anspruch auf **Vergütung** für die geleistete Tätigkeit analog § 1835 Abs. 3 BGB (Vormundschaftsrecht), wenn diese zum Beruf des GF Beruf gehört.
Z. B. Arzt hilft Unfallopfer; Abschleppunternehmen räumt Fahrbahn frei.

II. Ansprüche des GH gegen den GF

1. **Herausgabe** des bei Geschäftsführung Erlangten (§§ 681 S. 2, 667 BGB).
2. **Auskunft** und **Rechenschaft** (§§ 681 S. 2, 666 BGB).
3. Ggf. besteht Anspruch auf **Schadensersatz** gem. § 280 Abs. 1 BGB wg. Pflichtverletzung.
 - Zu den möglichen Pflichtverletzungen gehört der evtl. Verstoß gegen die **Anzeigepflicht**, § 681 S. 1 BGB.

- Zu beachten ist die Haftungsprivilegierung des Notgeschäftsführers, § 680 BGB. Sie ein sowohl bei unberechtigter Übernahme der Geschäftsführung (§ 678 BGB) wie bei fehlerhafter Ausführung (§ 677 BGB).
- Umstr. ist, ob die **Haftungsprivilegierung** auch in Fällen der bloß vermeintlichen Notgeschäftsführung (Scheingefahr) anwendbar ist.

a. Der **GF** kann vom GH **Aufwendungsersatz** verlangen (§ 683 BGB).

- Auch Ersatz willenswidrig erlittener risikotypischer **Begleitschäden** (vgl. § 110 HGB¹³), ggf. Kürzung aufgrund von § 254 BGB. Richtigerweise wird man seit Inkrafttreten von § 253 Abs. 2 BGB n. F. wohl auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld bejahen müssen (a. A. BGHZ 52, 115, 117 auf Grundlage von § 847 BGB a. F.).

Beispielsfall 8 Umarmungsfall (RGZ 167, 85)

Die Eheleute M und F stürzen mit ihrem Pkw in einen Fluss. M rettet sich ans Ufer. Der um Hilfe schreienden F kommt G zu Hilfe. Er verlangt von M und F Ersatz für seinen unbrauchbar gewordenen Anzug (dazu auch BGHZ 89, 153, 157; BGH NJW 1985, 269 f.)¹⁴.

- Auch kann er wohl **Vergütung** – entgegen §§ 683 S. 1, 670 BGB, da der Beauftragte unentgeltlich tätig wird (§ 662 BGB) – für die geleistete Tätigkeit analog § 1835 Abs. 3 BGB (Vormundschaftsrecht) verlangen, wenn diese zu seinem Beruf gehören.

Z. B. Arzt hilft Unfallopfer, Abschleppunternehmen räumt Fahrbahn frei.

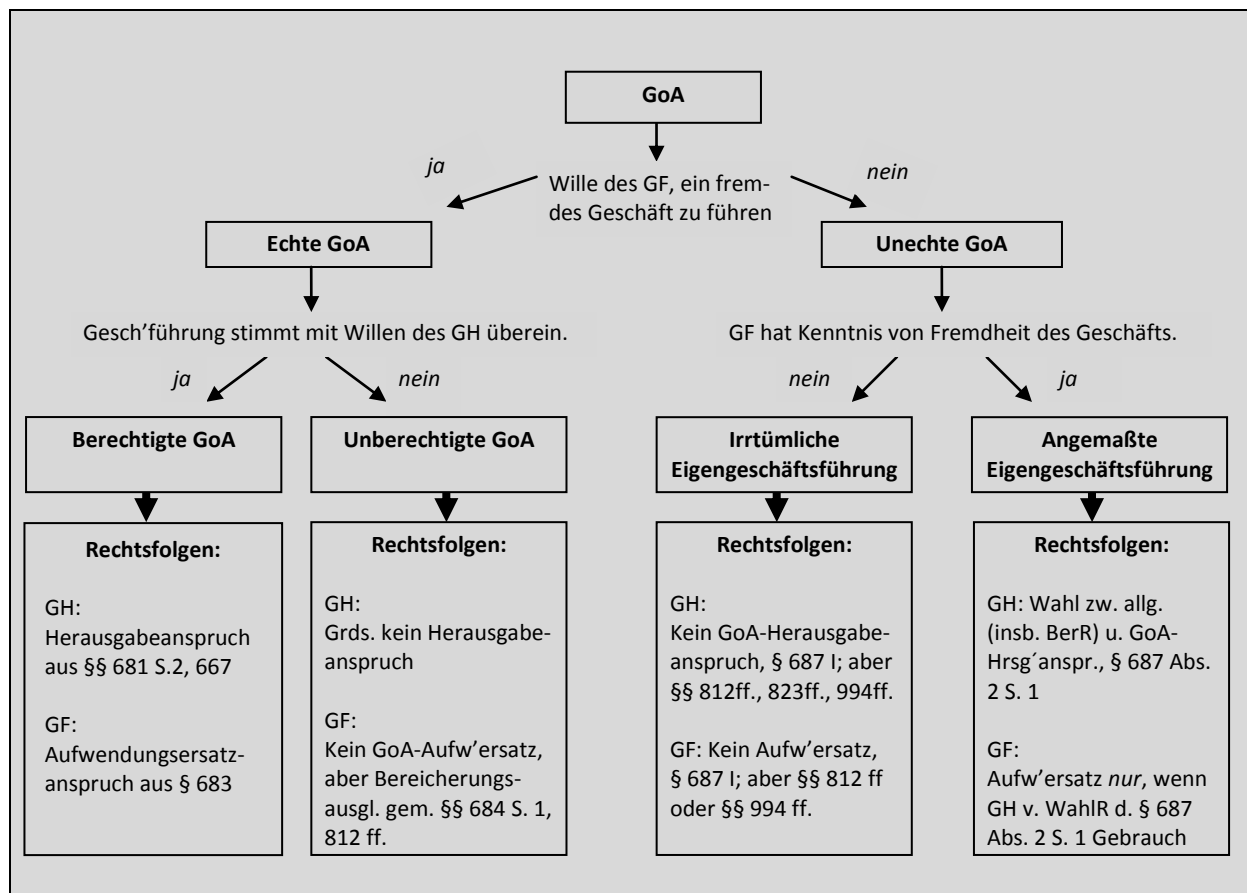
b. Die Ansprüche des **GH** gegen den GF umfassen

- **Herausgabe** des bei der Geschäftsführung Erlangten verlangen (§§ 681 S. 2, 667 BGB),
- **Auskunft und Rechenschaft** (§§ 681 S. 2, 666 BGB),
- Ggf. auch **Schadensersatz** aus § 280 Abs. 1 BGB, evtl. wegen Verstoßes gegen die Anzeigepflicht gemäß § 681 BGB. Zu beachten ist die Haftungsprivilegierung des Notgeschäftsführers, § 680 BGB. Sie wird teilweise analog auf die Beurteilung des Übernahmeverschuldens im Fall der vermeintlichen Notgeschäftsführung angewandt.

¹³ § 110 Abs. 1 HGB: „Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet.“

¹⁴ Der BGH wendet hier sogar § 844 Abs. 2 BGB (Rente) analog an.

III. Sämtliche Arten der Geschäftsführung



Unterscheide zunächst zwischen

1. echter und **2.** unechter Geschäftsführung ohne Auftrag

(Kriterium: **Wissen** des GF von der Fremdheit des Geschäfts und **Wille** des GF, das fremde Geschäft im Interesse des GH zu führen (**Wille zur Fremdnützigkeit**).

Unterscheide weiterhin innerhalb der **(1.)** echten Geschäftsführung zwischen:

a. berechtigter und **b.** unberechtigter Geschäftsführung

(Kriterium: Geschäftsführung entspricht dem Willen des GH, § 683 BGB)

Unterscheide schließlich innerhalb der **(2.)** unechten Geschäftsführung zwischen:

a. irrtümlicher Eigengeschäftsführung und **b.** Geschäftsanmaßung

(Kriterium: Wissen des GF, dass er ein objektiv fremdes Geschäft führt, § 687 BGB)

1. Echte Geschäftsführung ohne Auftrag

– Wissen und Wollen des GF, ein fremdes Geschäft zu führen (§ 677 BGB: „[Geschäftsbesorgung] für einen anderen“) –

a. Berechtigte Geschäftsführung

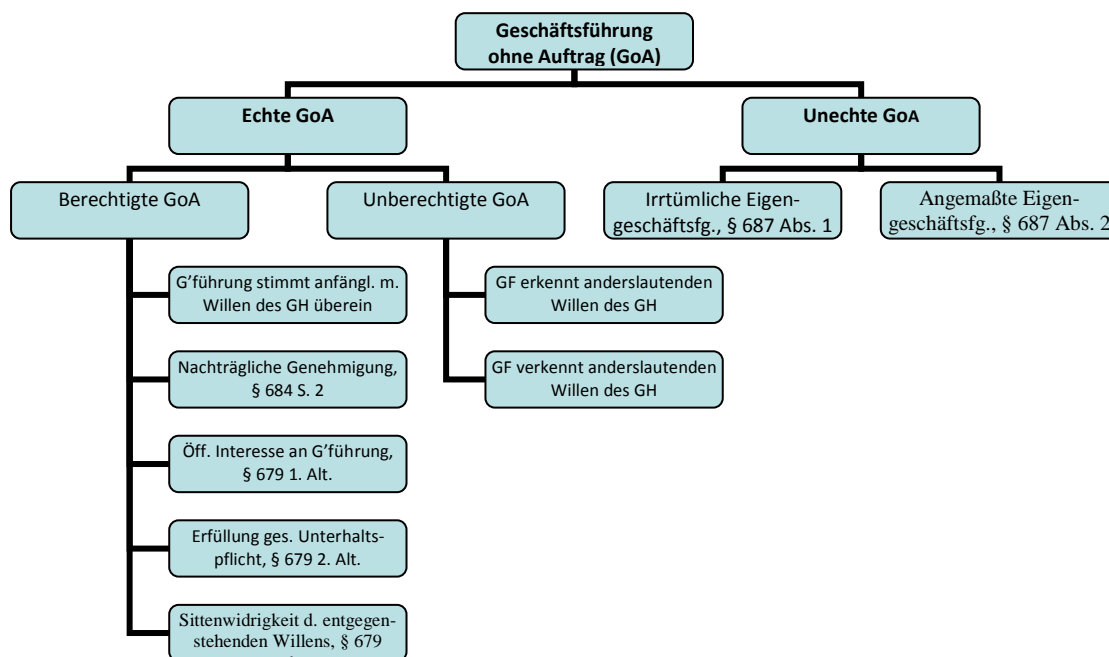
– Geschäftsführung entspricht (anfänglich) dem Willen des GH (§ 683 BGB: „Übernahme des Geschäfts entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des GH“) –

Siehe oben Ausgangsfall (Beschädigtes Dach)

Beispielfall 9 Kinderliebe Nachbarin

Nach Unfall und schwerer Verletzung der Eltern (GH) versorgt die Nachbarin die minderjährigen Kinder der Familie und erledigt die nötigen Einkäufe.¹⁵

Gleichgestellte Fälle:



(1) Nachträgliche Genehmigung, § 684 S. 2 BGB

Beispielfall Abwandlung 4 des Grundfalls

Eigentümer hatte aber mehrmals geäußert, „keinen Pfennig“ mehr in sein Haus stecken zu wollen, „die Kiste solle ruhig zusammenfallen“, dann bekämen schon seine Erben nichts. Später ändert E seine Meinung und erklärt sich mit Reparatur einverstanden.

¹⁵ Nach Medicus, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage Fall 198.

- (2) Geschäftsführung liegt im öffentlichen Interesse, § 679 1. Alt. BGB,
insbesondere Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten.

Abwandlung 5 des Grundfalls

Wie Abwandlung 4, es drohen aber vom Sturm gelöste Ziegel auf das Haus und Grundstück des Nachbarn zu fallen (vgl. die Pflicht aus § 908 BGB).

- (3) Erfüllung einer **gesetzlichen** Unterhaltspflicht des GH, § 679 2. Alt. BGB

Beispielsfall 10 Kindererziehung

Der familienrechtlich nicht verpflichtete GF übernimmt die Pflege der Kinder des GH (beachte dabei Grenze des § 1613 BGB).¹⁶

- (4) Der entgegenstehende Wille des GH verstößt gröblich gegen die guten Sitten,
§ 679 BGB analog.

Beispiel: Rettung des Selbstmörders (strittig. Man kann auch Ansprüche nach den Grundsätzen über die Herausfordererfälle gewähren, § 823 Abs. 1 BGB).

Abwandlung Beispielsfall 8 Umarmung

M hatte G zugerufen: „Lass‘ sie ertrinken“.

b. Unberechtigte Geschäftsführung

– Geschäftsführung entspricht nicht dem Willen des GH (§ 678 BGB: „Übernahme der Geschäftsführung steht mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen in Widerspruch“) ¹⁷ –

Abwandlung Beispielsfall 9 Kinderliebe Nachbarin

Die Eltern sind nicht erkrankt, sondern lediglich verreist und möchten ihre Kinder zu früher Selbstständigkeit erziehen.

¹⁶ Beispiel nach *Erman/Ehmann*, BGB, 2000, 10. Aufl., § 679 Rz. 3 m.w.N.

¹⁷ Auf die Frage, ob der GF den Willen des GH fahrlässig falsch eingeschätzt hat, kommt es nicht an. Die weitere Frage, ob der GF die Aufwendungen „für erforderlich halten durfte“ (§ 670 BGB), stellt sich nicht einmal mehr, da bereits der Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 683 BGB) nicht gegeben ist. Daher kann auch der **sich mutig dem Bankräuber entgegenstellende Bankkunde** in Fall 201 von *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage (wohl nach OLG Karlsruhe, VersR 1977, 936f.), der nicht wusste, dass der Bankinhaber (GH) Anweisung gegeben hatte, einen drohenden Geldverlust nicht unter Gefährdung von Leib oder Leben zu verhindern, keinen Aufwendungsersatz gemäß §§ 677, 683, 670 BGB für seine Verletzungen verlangen. Ihm kommen andere (teilweise öffentlich-rechtliche) AGLen zu Hilfe.

2. Unechte Geschäftsführung (Eigengeschäftsführung) – s. aml. Überschrift des § 687 BGB

– Wille des GF, ein eigenes Geschäft zu führen –

a. Irrtümliche Eigengeschäftsführung (vermeintliche GoA)

– GF hält das Geschäft irrtümlich für sein eigenes, d. h. es fehlt am kognitiven Element, dem Bewusstsein der Fremdheit des Geschäfts (§ 687 Abs. 1 BGB: „[jemand] besorgt ein fremdes Geschäft in der Meinung, dass es sein eigenes sei“) –

Beispielsfall 11 Abhanden gekommener Ferrari

GF macht Verwendungen auf gekaufte, dem eigentlichen Eigentümer (GH) jedoch abhanden gekommener (§ 935 BGB!) Ferrari.¹⁸

Rechtliche Behandlung: Hier gelten die Vorschriften über die **GoA nicht**, sondern die allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Bereicherungs- und Deliktsrecht. Das stellt § 687 Abs. 1 BGB klar (Es fehlt ohnehin an der objektiven Voraussetzung des § 677 BGB: Führung eines Geschäfts „für einen anderen“).

b. Angemäße Eigengeschäftsführung

– GF **weiß**, dass er in fremden Rechtskreis eingreift¹⁹ (§ 687 Abs. 2 BGB: „jemand behandelt ein fremdes Geschäft als ein eigenes, obwohl er weiß, dass er dazu nicht berechtigt ist“) – und handelt **eigennützig** –

Abwandlung von Beispielsfall 11 abhanden gekommener Ferrari

Wie oben, allerdings hatte GF Kenntnis vom Abhandenkommen des Wagens.

Rechtliche Behandlung: Anwendbar sind insbesondere das allgemeine Bereicherungs- und Deliktsrecht, außerdem – auf Wunsch des GH – zusätzlich die Vorschriften über die GoA (dahinter steht folgender Gedanke: GH soll mindestens so günstig stehen wie wenn der GF das fremde Geschäft berechtigterweise geführt hätte). Macht GH die Rechte aus GoA (insbesondere den Anspruch auf Herausgabe des Erlangten) geltend, schuldet er seinerseits Aufwendungsersatz (genauer: Herausgabe dessen, was er durch Geschäftsführung erlangt hat), jedoch nicht in Höhe des § 670 BGB, sondern lediglich nach Bereicherungsrecht (§§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 1, 818 Abs. 3 BGB).

Beispielsfall 12 vermietetes Ferienhaus²⁰

GF vermietet unberechtigterweise das Ferienhaus des GH an D.

¹⁸ Vgl. *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage Fall 194.

¹⁹ Das kognitive Element (Kenntnis der Fremdheit) alleine genügt nicht, es bedarf zusätzlich des Willens, ein Geschäft **für einen anderen** als zu führen.

²⁰ Vgl. *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, Grundrisse, 2007, 5. Auflage Fall 196.